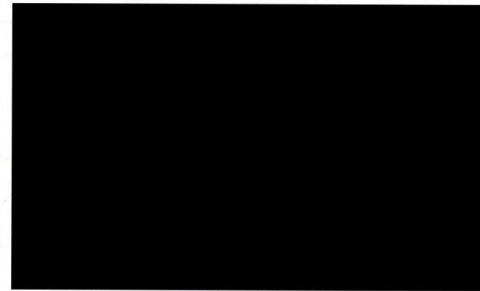
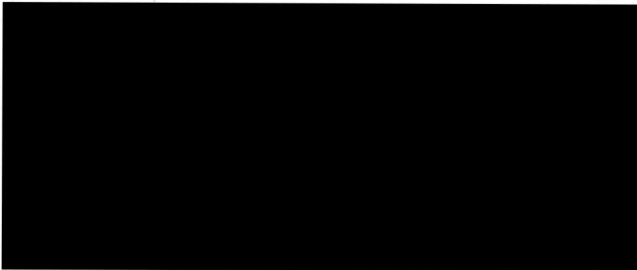




Staatskanzlei • Am Ludwigsplatz 14 • 66117 Saarbrücken



Datum: 24. Juni 2021

Sehr geehrter 

für Ihre E-Mail vom 27. Mai 2021 zur Evaluierung der Luca-App danke ich Ihnen. Nachfolgend komme ich gerne Ihrer Bitte um Aktenauskunft zu den von Ihnen aufgeführten Punkten entgegen.

1. Dokumente und Unterlagen, die in der Staatskanzlei des Saarlandes in Folge der Sicherheitsprobleme bei der luca-App entstanden sind

Der Staatskanzlei liegt eine Meldung des CERT Rheinland-Pfalz bzgl. einer Schwachstelle der Luca-App vom 26. Mai 2021 vor (vgl. Anlage 1). Die Warnung wurde durch den CIO des Landes den zuständigen Gremien und den Gesundheitsämtern zugeleitet.

2. Gutachten, Protokolle oder ähnliches, die in der Staatskanzlei des Saarlandes in Folge der Aussprache vieler IT- und Datenschutz Experten (unter anderem Forscher und Mitarbeitern des im Saarland ansässigen CISPA) gegen die Konzepte der luca-App entstanden sind

Die Beschaffung der Luca-App liegt in der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Der Staatskanzlei des Saarlandes wurden von dem für den Kooperationsvertrag mit der cultur4life GmbH zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie anlässlich der Vorbereitungen für den geplanten Einsatz der Luca-App die als Anlagen beigefügten Stellungnahmen (vgl. Anlagen 2 bis 5) aus verschiedenen Konferenzen der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Information zugeleitet.



3. Informationen oder Konzepte zu einer Evaluierung der Ergebnisse, inwiefern und in welchem Umfang der Einkauf und der Einsatz der luca-App im Saarland zur Bekämpfung der Pandemie beigetragen hat und ob alle in der Ausschreibung aufgeführten Punkte erfüllt wurden.

Wie bereits unter Punkt 2 dargestellt, liegt die Zuständigkeit für die Beschaffung der Luca-App in der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Die Nutzung der Luca-App durch Besucherinnen und Besucher von Behörden und Einrichtungen des Landes ist freiwillig. Ein entsprechendes Monitoring über einen Datenzugriff könnte allenfalls nur von den Gesundheitsämtern vorgenommen werden, die wiederum auch nur bei einer Infektion die Kontaktdaten eines Ortes beim Betreiber erfragen können. Die Freigabe der Daten ist in diesen Fällen jedoch auch wiederum von der Zustimmung des Nutzers abhängig.

Mit Bezug auf die erfolgte Ausschreibung wird auf den Kooperationsvertrag zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der cultur4life GmbH und damit auf die Zuständigkeit des Ministeriums verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

1. Sicherheitswarnung des CERT-RLP vom 26. Mai 2021
2. Stellungnahme der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 26. März 2021
3. Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 29. April 2021
4. Orientierung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 29. April 2021
5. Stellungnahme der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 29. April 2021